

Ergänzende Bestimmungen

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Wasser
(AVBWasserV vom 20. Juni 1980)
(BGBl. I S. 684)**

gültig ab 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung
2. Grundstücksbenutzung
3. Baukostenzuschuss (BKZ)
4. Hausanschluss
5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse
6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
7. Kundenanlage
8. Inbetriebsetzung
9. Verlegung von Versorgungseinrichtungen
10. Nachprüfung von Messeinrichtungen
11. Ablesung und Abrechnung
12. Entgelt
13. Zahlungsverzug
14. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
15. Umsatzsteuer
16. Zutrittsrecht
17. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte
18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke
19. Auskünfte
20. Inkrafttreten

1. Vertragsabschluss für die Wasserversorgung

1.1 Der Auftrag des Kunden zur Herstellung der Wasserversorgung muss auf einem besonderen, bei dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis, im weiteren WAZV, erhältlichen Vordruck, erteilt werden.

1.2 Der WAZV schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ bzw. „Kunde“ genannt) ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich auch der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

1.3 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Neben der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem WAZV auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz in Deutschland zu benennen.

2. Grundstücksbenutzung

2.1 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich verlegt.

2.2 In Straßen, Wegen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem WAZV nur auf Antrag des Eigentümers des anzuschließenden Grundstückes gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen behandelt; es gilt § 10 AVBWasserV. Der Anschlussnehmer hat vom betroffenen Grundstückseigentümer zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des WAZV in das Grundbuch eintragen zu lassen.

2.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss den Nachweis einer dinglichen Berechtigung zur Benutzung des fremden Privatgrundstückes beizufügen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WAZV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für

die Herstellung oder Erweiterung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) an den WAZV zu zahlen.

3.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Der WAZV bildet nach seinen versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen.

3.5 Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird das aus den Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

3.6 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern für die Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

3.7 Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die der zu dieser Straße am nächsten und bei danach gleichwertigen Grundstücksfronten das Mittel aus diesen.

3.8 Wird dem Wunsch des Anschlussnehmers nach mehreren Hausanschlüssen stattgegeben, so werden getrennte Baukostenzuschüsse erhoben, wenn die Anschlüsse nicht an derselben Straße liegen.

3.9 Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten, aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz des WAZV gerechnet werden kann.

3.10 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Zur Berechnung der Höhe des Baukostenzuschusses werden 70 % dieser Kosten herangezogen.

3.11 Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = K \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

$K = 0,7$

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziffer 3.5/3.6)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 3.5)

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erschließung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich

3.12 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Herstellung der Versorgungsanlage. Er ist 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.13 Die Erschließung neuer Baugebiete mit Trinkwasserversorgungsanlagen durch einen Erschließungsträger bzw. Investor erfolgt auf der Grundlage von Erschließungsverträgen.

4. Hausanschluss

4.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

4.2 Die Hausanschlussleitung muss innerhalb und außerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Die durch Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Anschlussnehmer dem WAZV zu erstatten.

4.3 Das Eigentum am Hausanschluss und die daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung regeln sich nach den zum Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses gültigen Bestimmungen. Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 (6) der AVBWasserV vom 20.06.80 die Regelung der Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.78 (GBl. DDR I, S. 89 ff.), wonach dem Grundstückseigentümer Betrieb und Instandhaltung des Hausanschlusses obliegt. Die Kosten für Reparaturleistungen und der Erneuerung des privaten Teils solcher Hausanschlussleitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

4.4 Nach Auswechslung oder Änderung des im privaten Eigentum befindlichen Hausanschlusses wird der gesamte Hausanschluss Bestandteil der öffentlichen Versorgungsanlage. Seine Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung richtet sich dann nach den Bestimmungen der AVBWasserV.

4.5 Der WAZV kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen, bestimmte Gebäude, so kann für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ein eigener Hausanschluss hergestellt werden. Die

Anschlussstrasse sollte so gewählt werden, dass nach einer eventuell vorgenommenen Teilung des Grundstückes keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden.

4.6 Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, bei zeitlich befristeten Anschlüssen auch die Kosten der Beseitigung dieser Leitung.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem WAZV die Kosten für Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.7 Die zu erstattenden Kosten werden in dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV und falls darin nicht erfasst nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt.

5. Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

5.1 Der WAZV macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Höhe der Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt dem WAZV schriftlich die Annahme des Angebotes.

5.2 Die Hausanschlusskosten werden zu dem von dem WAZV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

6.2 Der WAZV kann die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzähler-schranks auf dem Grundstück des Kunden nahe der zur Versorgungsleitung weisenden Grundstücksgrenze verlangen.

7. Kundenanlage

7.1 Die Kundenanlage hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

7.2 Errichtung, Erneuerung und wesentliche Veränderungen der Anlage haben nur durch den WAZV selbst oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu Lasten des Kunden zu erfolgen.

7.3 Schäden und Mängel innerhalb der Kundenanlage müssen durch den Kunden unverzüglich beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung des Hausanschlusses und der Kundenanlage

8.1 Ausschließlich der WAZV oder deren Beauftragte stellen den Hausanschluss her und setzen ihn in Betrieb.

8.2 Jede Inbetriebsetzung ist bei dem WAZV über das Installationsunternehmen zu beantragen.

8.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das Installationsunternehmen, das vom Kunden mit der Herstellung, Änderung und Erneuerung bzw. der Herstellung der Betriebsfähigkeit nach Nutzungseinstellung beauftragt ist.

8.4 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden in dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV bestimmt und dem Anschlussnehmer und dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung nicht möglich, z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem WAZV auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

9. Verlegung der Messeinrichtung

Die Verlegung der Messeinrichtung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des WAZV. Sofern die Verlegung der Messeinrichtung an einen anderen Standort keine Änderung oder Verlängerung der Hausanschlussleitung bedingt, wird der WAZV oder deren Beauftragte lediglich die Messeinrichtung in die Wasserzähleranlage am neuen Standort umsetzen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV zu tragen.

Alle mit der Umsetzung der Messeinrichtung im Zusammenhang stehenden Installationsleistungen, die nicht den Hausanschlussbereich betreffen, obliegen dem Kunden. Der Termin der Fertigstellung muss rechtzeitig mit dem WAZV vereinbart werden.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Ablesung und Abrechnung

11.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt vornehmlich ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

11.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WAZV in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum tatsächlich gezahlten Abschläge. Ablesungen, die bis zu zwei Monate vor Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres erfolgen, können auf das Ende des Abrechnungsjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung gilt, als Ablesung zum Ende des Abrechnungsjahres und erfolgt auf der Grundlage von Zeiteinheiten bemessen nach Tagen, wobei das Abrechnungsjahr mit 365 Tage (Schaltjahre mit 366 Tagen) berücksichtigt wird.

Einwendungen gegen abgelesene Zählerwerte, gleich ob bei Turnusablesung oder Zählerwechsel, sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung schriftlich gegenüber dem WAZV geltend zu machen. Verfristete eingehende Einwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

11.3 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie der Anforderung von Abschlägen bestimmt der WAZV. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so kann der Verbrauch durch den WAZV geschätzt werden. Die auftretende Differenz wird mit der nächsten Verbrauchsabrechnung ausgeglichen.

11.4 Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden und Mängel an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

11.5 Zur Zahlung der Abschlagsbeträge fordert der WAZV vom Kunden die Einwilligung zur Erteilung eines SEPA - Lastschriftmandats.

12. Entgelt

Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV.

13. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der WAZV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV.

14. Sperrung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

14.1 Die zeitweilige Sperrung des Anschlusses, die Wiederaufnahme der Versorgung sowie die generelle Einstellung der Versorgung auf Antrag des Kunden regeln sich nach § 32 der AVBWasserV. Der WAZV behält sich dabei die Wahl der technischen Ausführung der Sperrung des Anschlusses vor.

14.2 Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sind in dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV geregelt. Der WAZV behält sich eine Einstellung der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV vor. Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 der AVBWasserV regeln sich nach Bestimmungen über die Kosten einer zeitweiligen Sperrung.

15. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

16. Zutrittsrecht

16.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten,

soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

16.2 Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, die durch den Kunden versorgt werden.

17. Weiterleitung des Wassers an Mieter und sonstige Dritte

17.1 Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WAZV keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung des WAZV berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

17.2 Mit der Weiterleitung des Wassers an sonstige Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis zwischen diesen und dem WAZV begründet.

18. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom WAZV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der WAZV kann sich zur Vermietung von Standrohren Dritter bedienen. Die zu erstattenden Kosten und Preise für die Wasserlieferung über Standrohre werden in dem jeweils gültigen Preisblatt des WAZV bestimmt.

19. Auskünfte

Der WAZV ist berechtigt, anderen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren- oder entgelte den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

20. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis für das Trinkwasserversorgungsgebiet II - Nördlicher Saalkreis/Hohenthurm zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.Juni 1980), gültig ab 01.01.2014, außer Kraft.

Salzatal, d. 03.11.2014

Herrmann
Verbandsgeschäftsführer

